



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Chiemseehof

☎ (0662) 41561 Durchwahl

Datum

wie umstehend

2428

30. OKT. 1987

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

GESETZENTWURF
Z 58 GE 9 P7

Datum: 4. NOV. 1987
Verfaßt: 05. Nov. 1987 Kreuz
S. Jagsch

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

■ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

0/1-209/103-1987

2428/Dr. Hammertinger 30.10.1987

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Bundesgesetz, BGBI.Nr. 638/82, geändert werden; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 34.401/9-2/87

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z. 2 (§§ 24 Abs. 1, 34 Abs. 1 und 39 Abs. 2)

Die Erweiterung der Entscheidungskompetenz der Landesarbeitsämter beim Förderungsausmaß wird begrüßt, weil erwartet werden darf, daß eine raschere Antragsbeurteilung erreicht und auf Grund der regionalen, arbeitsmarktpolitischen, aber auch einzelbetrieblichen Kenntnisse und Erfordernisse der Einsatz der Arbeitsmarktförderungsmittel besser gestaltet werden kann. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, daß Förderungsentscheidungen durch Zentralbehörden (Bundesministerium für Arbeit und Soziales) wegen des längeren Prüfungsverfahrens, das sich aus der Vielzahl der Begehren und der Einschaltung verschiedener Prüfungsinstanzen ergibt, sehr lange Zeit in Anspruch nehmen und dadurch die Wirksamkeit der Förderung eingeschränkt wird. Auch bei der Gewährung von Einschulungs- oder Umschulungsförderungen in Verbindung mit Betriebsansiedlungen oder der Umstellung von Produktionslinien in bestehenden Betrieben hat sich die bisherige den Landesarbeitsämtern zustehende Förderungsobergrenze als unzureichend herausgestellt. Damit aber die von

- 2 -

dieser Anhebung der Wertgrenzen erwarteten administrativen Vereinfachungen sowie Beschleunigungen der Behandlung der Förderungsanträge tatsächlich eintreten können, ist es erforderlich, nicht nur im Gesetz diese Erhöhung vorzunehmen, sondern auch in den Erlässen und Durchführungsrichtlinien diese Restriktion umgehend zu eliminieren. Nach dzt. Praxis müssen nämlich die Landesarbeitsämter alle Anträge mit einem begehrten Förderungsausmaß über S 300.000,-- dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und in der Folge dem Bundesministerium für Finanzen zur Genehmigung vorlegen.

Zu Art. II Z. 1

Mit dieser Änderung ist beabsichtigt, die Geltungsdauer dieses vor etwa 4 Jahren dem Arbeitsmarktförderungsgesetz neu eingefügten Förderungsinstrumentariums, das darauf abzielt, bei der Lösung von Beschäftigungsproblemen mit besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung zu helfen, bis zum Jahresende 1991 zu verlängern. In § 39b Abs. 2 AMFG ist auch eine angemessene Förderungsbeteiligung anderer Gebietskörperschaften normiert. Da den Ländern im Gegensatz zum Bund keine Einnahmen aus den Arbeitslosenversicherungsbeiträgen zur Verfügung stehen, sollte dieser Abs. 2 gestrichen werden. Unter diesem Gesichtspunkt kann es nicht hingenommen werden, daß der Bund bei der Lösung von Arbeitsmarktproblemen (in letzter Zeit besonders stark) die Länder zur Mitfinanzierung verhält.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor

